

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 | Fax: 0291/94-26116 | E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln in den Kreishäusern in Meschede (Steinstraße 27, 59872 Meschede), Brilon (Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon) und Arnsberg (Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg) erhältlich.

Außerdem wird das Amtsblatt auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
118	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	220
119	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	221
120	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	224
121	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	226
122	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	229
123	Neubesetzung des Kehrbezirks HSK 08	230
124	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	230
125	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	231

118 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Diemelwind-Marsberg GmbH & Co. KG, v.d. HellwegWind Verwaltungs GmbH, v.d. GF Herrn Steffen Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 237 m und einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 3)

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Diemelwind-Marsberg GmbH & Co. KG, v.d. HellwegWind Verwaltungs GmbH, v.d. GF Herrn Steffen Lackmann, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn auf ihren Antrag vom 25.06.2025 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-4.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Gesamthöhe von 237 m und einer Nennleistung von 4.200 kW (WEA 3) in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 3, Flurstücke 84, 342 am 16.04.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	WEA 3
Typ:	Vestas V136-4.2
Nennleistung [kW]:	4.200
Nabenhöhe [m]:	169
Rotordurchmesser [m]:	136
Gesamthöhe [m]:	237
Gemarkung:	Niedermarsberg
Flur:	3
Flurstücke:	84 und 382

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zur Geologie.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-o-eff>) in der Zeit vom **04.05.2026** bis zum **18.05.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 30.04.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40361-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

119 BEKANTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Horbacher Hof KG, v. d. GF Karl-Johannes Heinemann mit Sitz in 59872 Meschede hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 23.05.2025 eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Umstellung von Puten- auf Hähnchenmast sowie die Errichtung von Kalscharräumen/Wintergärten an bestehenden Ställen (Ställe 3 und 4) im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Enkhausen, Flur 1, Flurstücke 107, 188, 156 beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 7.1.3.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (sog. IED-Anlage).

Ebenso unterliegt das Vorhaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der als unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **07.05.2026** bis **08.06.2026** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeffaus>.

Zudem können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen über einen Link auf der Internetseite der Stadt Meschede <https://www.meschede.de/rathaus-service/bauen-wohnen> in der Zeit vom **07.05.2026** bis **08.06.2026** abgerufen werden.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen / Stichwortartige Charakterisierung
1	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsantrag § 16 BImSchG
3	Anlage I
4	Angaben zur Umweltverträglichkeit (UVPG)
5	Vollmacht
6	Inhaltsverzeichnis
7	Formular 1
8	Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns
9	Kurzbeschreibung zu den Formularen 2-4
10	Formulare 2-4 mit Varianten
11	Formular 5
12	Formular 6
13	Formular 7
14	Formular 8_1
15	Formular 8_2
16	Brandschutzkonzept
17	Brandschutzplan BR01a
18	Hydrantenplan
19	Deutsche Grundkarte
20	Topographische Karte
21	Übersichtsplan Umkreis 500m
22	Auszug Flächennutzungsplan
23	Bauantrag
24	Statistikbogen
25	Lageplan
26	Stall 3 Grundriss
27	Stall 3 Schnitte
28	Stall 3 Ansichten
29	Stall 4 Grundriss
30	Stall 4 Schnitte
31	Stall 4 Ansichten
32	Baubeschreibung
33	Betriebsbeschreibung
34	Berechnung umbauter Raum
35	Berechnung der Rohbaukosten
36	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
37	Fliessbild
38	Fliessbild
39	Datenblatt Ventilator
40	Datenblatt Nippel-Tränkesysteme
41	Datenblatt Luft-Wasser-Wärmetauscher
42	Datenblatt Inlet fan
43	Datenblatt Gardinen und Windschutz
44	Datenblatt Broiler Feeder
45	Ammoniak- und Geruchsgutachten
46	Ammoniak- und Geruchsgutachten S. 20
47	Betriebseinstellung
48	Protokoll einer Artenschutzprüfung
49	UVP-Bericht
50	Anhang 1 Naturschutzrechtliche Einordnung
51	Anhang 2 Kumulation mit der Biogasanlage

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **07.05.2026** bis **07.07.2026** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 30.07.2026
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 30.04.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40386-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

120 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Horbacher Hof KG, v. d GF Karl-Johannes Heinemann mit Sitz in 59872 Meschede hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 23.05.2025 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Umstellung von Puten- auf Hähnchenmast sowie die Errichtung von Kaltschar-räumen/ Wintergärten an bestehenden Ställen (Ställe 5 und 6) im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Enkhausen, Flur 1, Flurstück 180 beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 7.1.3.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (sog. IED-Anlage).

Ebenso unterliegt das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der als unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **07.05.2026** bis **08.06.2026** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises
<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeffaus>.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Zudem können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen über einen Link auf der Internetseite der Stadt Meschede <https://www.meschede.de/rathaus-service/bauen-wohnen> in der Zeit vom **07.05.2026** bis **08.06.2026** abgerufen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen / Stichwortartige Charakterisierung
1	Inhaltsverzeichnis
2	Genehmigungsantrag § 4 BImSchG
3	Anlage I
4	Angaben zur Umweltverträglichkeit (UVPG)
5	Vollmacht
6	Inhaltsverzeichnis
7	Formular 1
8	Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns
9	Kurzbeschreibung zu den Formularen 2-4
10	Formulare 2-4 mit Varianten
11	Formular 5
12	Formular 6
13	Formular 7
14	Formular 8_1
15	Formular 8_2

16	Brandschutzkonzept
17	Brandschutzplan BR10a
18	Hydrantenplan
19	Deutsche Grundkarte
20	Topographische Karte
21	Übersichtsplan Umkreis 500m
22	Auszug Flächennutzungsplan
23	Bauantrag
24	Statistikbogen
25	Lageplan
26	Stall 5 Grundriss
27	Stall 5 Schnitte
28	Stall 5 Ansichten
29	Stall 6 Grundriss
30	Stall 6 Schnitte
31	Stall 6 Ansichten
32	Baubeschreibung
33	Betriebsbeschreibung
34	Berechnung umbauter Raum
35	Berechnung der Rohbaukosten
36	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
37	Fliessbild
38	Fliessbild
39	Datenblatt Ventilator
40	Datenblatt Nippel-Tränkesysteme
41	Datenblatt Luft-Wasser-Wärmetauscher
42	Datenblatt Inlet fan
43	Datenblatt Gardinen und Windschutz
44	Datenblatt Broiler Feeder
45	Ammoniak- und Geruchsgutachten
46	Ammoniak- und Geruchsgutachten S. 20
47	Betriebseinstellung
48	Protokoll einer Artenschutzprüfung
49	UVP-Bericht
50	Anhang 1 Naturschutzrechtliche Einordnung
51	Anhang 2 Kumulation mit der Biogasanlage

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **07.05.2026** bis **07.07.2026** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 30.07.2026
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 30.04.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40387-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

121 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Alterric Deutschland GmbH, v.d. Dr. Frank May
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW mit 175 m Nabenhöhe und 7,2 MW Nennleistung**

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Alterric Deutschland GmbH v.d. Dr. Frank May, Holzweg 87, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 23.10.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW mit 175 m Nabenhöhe und 7,2 MW Nennleistung in der Gemarkung Hellefeld, Flur 10, Flurstücke 457, 490, 487, 454, 399, 553, 556, 473, 435, 443, 249/2, 248/2, 244/2, 251/2, 52/2, 416, 297/2, 404, 418, 419, 417, 316/1, 620, 317/1, 320/1, 401, 424, 72/2, 455, 458, 488, 491, Flur 9, Flurstücke 278, 235, 255, 236, 279, 256, 187, 257, Gemarkung Westenfeld, Flur 11, Flurstücke 103, 105, 107, 101, 16, 100, 97, 18, 102, 104 am 01.04.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlage (WEA 05 bis WEA 11) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung:	WEA 05
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194986.1

Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 175
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 261
Gemarkung: Westenfeld
Flur: 11
Flurstücke: 16, 18, 97, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107

Bezeichnung: **WEA 06**
Typ: Vestas V 172
Anlage-Nr.: 8194986.2
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 175
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 261
Gemarkung: Hellefeld
Flur: 10
Flurstücke: 399, 454, 455, 457, 458, 487, 488, 490, 491

Bezeichnung: **WEA 07**
Typ: Vestas V 172
Anlage-Nr.: 8194986.3
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 175
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 261
Gemarkung: Hellefeld
Flur: 10
Flurstücke: 72/2, 435, 443, 473, 553, 556

Bezeichnung: **WEA 08**
Typ: Vestas V 172
Anlage-Nr.: 8194986.4
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 175
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 261
Gemarkung: Hellefeld
Flur: 10
Flurstücke: 52/2, 244/2, 248/2, 249/2, 251/2

Bezeichnung: **WEA 09**
Typ: Vestas V 172
Anlage-Nr.: 8194986.5
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 175
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 261
Gemarkung: Hellefeld
Flur: 10
Flurstücke: 297/2, 404, 416, 417, 418, 419

Bezeichnung: **WEA 10**
Typ: Vestas V 172
Anlage-Nr.: 8194986.6
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 175
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 261
Gemarkung: Hellefeld
Flur: 10
Flurstücke: 316/1, 317/1, 320/1, 401, 424, 602

Bezeichnung: **WEA 11**
Typ: Vestas V 172

Anlage-Nr.: 8194986.7
Nennleistung [kW]: 7.200
Nabenhöhe [m]: 175
Rotordurchmesser [m]: 172
Gesamthöhe [m]: 261
Gemarkung: Hellefeld
Flur: 9
Flurstücke: 187, 235, 236, 255, 256, 257, 278, 279

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zur Flugsicherung, zur Forstwirtschaft und zur Abfallwirtschaft.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-o-eff>) in der Zeit vom **04.05.2026** bis zum **18.05.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 30.04.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40573-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

122 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Alterric Deutschland GmbH, v.d. GF Dr. Frank May
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 12) im Windpark Sundern BA 2.2 vom Typ Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW**

im Stadtgebiet Sundern

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Alterric Deutschland GmbH v.d. GF Dr. Frank May, Holzweg 87, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 18.10.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage ('WEA 12) im Windpark Sundern BA 2.2 vom Typ Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW in der Gemarkung Sundern, Flur 4, Flurstücke 9, 10, Flur 5, Flurstücke 44, 43, 92, 105, 112 am 01.04.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 12) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten und alle vom Rotor überstrichenen Flächen:

Bezeichnung:	WEA 12
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194986.8
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	175
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	261
Gemarkung:	Sunden
Flur:	5 / 4
Flurstücke:	43, 44, 92, 105, 112 / 9, 10

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zur Flugsicherung, zur Forstwirtschaft, zur Abfallwirtschaft und zur Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-o-eff>) in der Zeit vom **04.05.2026** bis zum **18.05.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG).

Brilon, 30.04.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40671-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

123 NEUBESETZUNG DES KEHRBEZIRKS HSK 08

Mit Wirkung zum 01.05.2026 wird

**Herr
Bastian Schnier
Eichholzstraße 36
59929 Brilon
Mobil: 01515 9205207
E-Mail: info@schornsteinfeger-schnier.de**

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HSK 08 bestellt.

Die Bestellung ist bis zum 30.04.2033 befristet.

Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 08 umfasst jeweils etliche Ortschaften der Gemeinde Eslohe und der Stadt Schmalenberg.

Im Auftrag
gez.
Rath

124 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **27.04.2026**
Aktenzeichen **H04/552877145-11**

Bußgeldverfahren gegen **Albert Strauss**
zuletzt wohnhaft: **Grönlandstraße 19, 28719 Bremen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 27.04.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Hoffmann

125 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom	10.12.2025
Aktenzeichen	H04/552824848-21

Bußgeldverfahren gegen	Tsikhan Yakavets
zuletzt wohnhaft:	Soester Straße 380, 59597 Erwitte

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 27.11.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Hoffmann
